



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die Arbeit in der Oberschule RdErl. d. MK v. 21.5.2017 - 32-81028 – VORIS 22410 – Fundstelle: SVBl. 2017, 366</p>	<p>Die Arbeit in der Oberschule RdErl. d. MK v. TT.MM.JJJJ – 32- 81023/1 – VORIS 22410 –</p>	
<p>Bezug:</p>	<p>Bezug:</p>	
<p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257; ber. SVBl. 2012 S. 268), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 221) und 23.6.2015 (SVBl. S. 310; ber. S. 418) – VORIS 22410 –</p>		<p>mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft getreten</p>
<p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), – VORIS 22410 –</p>	<p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. xxx) – VORIS 22410 –</p>	<p>Hier müssen das Datum und die Seite des SVBl ergänzt werden.</p>
<p>e) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), - VORIS 22410 –</p>	<p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. xxx) – VORIS 22410 –</p>	<p>Hier müssen das Datum und die Seite des SVBl ergänzt werden.</p>
<p>d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –</p>	<p>c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 01.08.2025 (SVBl. S. 492) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2016 (SVBl. S. 589) – VORIS 22410 –</p>	<p>d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemeinbildende Schulwesen“ v. 01.10.2025 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –</p>		<p>außer Kraft getreten zum 31.12.2017</p>
<p>g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –</p>	<p>e) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –		außer Kraft getreten zum 31.07.2017
i) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –	f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671) – VORIS 22410 –	
j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163, SVBl. S. 390) – VORIS 22410 –	g) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –	h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –	
l) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds.GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –	i) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO - Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 22410014100000 –	Aktualisierung
m) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –	j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –	
n) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert	k) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. 171), zuletzt geändert	Aktualisierung



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
durch Verordnung v. 12.8.2016 (Nds.GVBl. S. 149) – VORIS 22410 –	durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –	
e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) – VORIS 22410 –	l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177; 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
p) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds.MBl. S. 919) – VORIS 22410 –	m) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 06.08.2020, zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.10.2025 (Nds. MBl. S. 856, SvB. S.396 durch Runderlass v. 23.10.2025 2025 S. 485, SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
q) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 – RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.04.2019 (SVBl. Nr. 6 S. 291) – VORIS 22410 –	n) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410 –	
r) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62) – VORIS 22410 – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) – VORIS 22410 –		Entfällt, da kein Verweis mehr im Erlass enthalten
	o) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 –	Ergänzung zu Nr. 3.1 (Anlagen)
s) Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds.GVBl. S. 23; SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –	p) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –	Aktualisierung



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>⊕) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –</p>	<p>q) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>⊕) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. SVBI 2013 S. 223) – VORIS 22410 –</p>	<p>r) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ v. 01.11.2025 (SVBl. S. 644) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>s) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 01.12.2023 (SVBl. S. 695), geändert durch RdErl. V. 01.05.2024 (SVBl. S. 309) - VORIS 22410 -</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>t) RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656) -VORIS 22410 -</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens</p>	<p>1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens</p>	
<p>1.1 Die Oberschule umfasst nach § 10a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist nach § 10a Abs. 2 nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind Hauptschule und Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.</p>	<p>1.1 Die Oberschule umfasst nach § 10a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist nach § 10a Abs. 2 nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind Hauptschule und Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.</p> <p>An einer Oberschule kann nach § 10a Abs. 3 NSchG ein gymnasiales Angebot eingerichtet werden. Ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht im gymnasialen Angebot überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden auf der Grundlage der für die Gymnasien geltenden Kerncurricula erteilt werden.</p>	<p>Von Nr. 1.5 hierher verschoben, entbehrlich, da in Neufassung NSchG gestrichen</p> <p>Ergänzung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Auf § 38a Abs. 3 Nr. 9 NSchG wird verwiesen.	
4.1.4 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.		Verschoben nach Nr. 1.3
Das Nähere regeln die Bezugsverordnungen zu l und n sowie die Bezugserrasse zu m und e.		Verschoben nach Nr. 1.3
1.1.2 Eine Oberschule, die nach § 183a Abs. 2 NSchG aus einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hervorgegangen ist, umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13.		entfällt, da nicht mehr im NSchG enthalten
1.2 Die Oberschule baut auf die Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule ist durch Bezugsverordnung zu j und Bezugserrass zu k geregelt.	1.2 Die Oberschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule ist durch Bezugsverordnung zu g und Bezugserrass zu h geregelt.	
1.3 Die Zahl der Züge der Oberschule sowie die Mindestschülerzahl werden durch Bezugsverordnung zu r bestimmt.		1.3.alt kann entfallen da anderweitig geregelt
	1.3 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regeln die Bezugsverordnungen zu i und k sowie die Bezugserrasse zu j und l.	Hierher verschoben aus Nr. 1.1.1
1.4 An der Oberschule unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und ggf. mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie dem Lehramt an berufsbildenden Schulen.	1.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Oberschule unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.	Aktualisierung



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>1.5 An einer Oberschule kann nach § 10a Abs. 3 NSchG ein gymnasiales Angebot eingerichtet werden. Ab dem 7. Schuljahrgang soll und ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht im gymnasialen Angebot überwiegend in schulzweig-spezifischen Klassenverbänden erteilt werden.</p>		<p>Verschoben nach Nr. 1.1</p>
	<p>1.5 Lehrkräfte, pädagogische und therapeutische Fachkräfte arbeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages auch in multi-professionellen Teams zusammen.</p>	<p>Ergänzung; Aktualisierung</p>
<p>1.6 Der Schulvorstand der Schule entscheidet im Rahmen der Vorgaben nach Nr. 6 über die Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform.</p> <p>Der Schulvorstand kann nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahrgangs 6 in den nächsthöheren Schuljahrgang auf-rücken.</p>	<p>1.6 Der Schulvorstand der Schule entscheidet im Rahmen der Vorgaben nach Nr. 5 über die Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform.</p> <p>Der Schulvorstand kann nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahrgangs 6 in den nächsthöheren Schuljahrgang auf-rücken.</p>	
<p>1.7 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen für den jeweiligen Förderschwerpunkt.</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.2 und ergänzt</p>
<p>2. Aufgaben und Ziele</p>	<p>2. Aufgaben und Ziele</p>	
<p>2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren,</p>	<p>2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die in § 2 NSchG ge-</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.</p> <p>Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10a Abs. 1 NSchG festgelegt.</p>	<p>nannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über diese zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen durch differenzierten Unterricht individuell zu fördern und ihnen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln.</p> <p>Die besondere schulformbezogene Aufgabe der Oberschule ist in § 10a Abs. 1 NSchG festgelegt.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>2.2 Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung. Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen werden im Unterricht der Oberschule vielfältige gemeinsame Lernerfahrungen ermöglicht und sie werden individuell durch differenzierende Lernangebote gefördert.</p>		<p>Entbehrlich, da im NSchG geregelt</p>
<p>Die Oberschule unterstützt Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung. Hierdurch und durch ein gemeinsames Schulleben fördert sie das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler.</p>		<p>Entbehrlich, da in Nrn. 2.3 und Nr. 9 enthalten</p>
	<p>2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für die Lernprozesse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Kerncurricula nach dem Bezugserlass zu d sowie in den weiteren curricularen Vorgaben für die Oberschule festgelegt.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseflüssigkeit und Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung sowie mathematische Basiskompetenzen, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen.</p>	
<p>Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.6</p>
	<p>Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht auf der Grundlage eines individuellen Förderplanes unterrichtet. Maßgeblich für die Inhalte des Unterrichts sind im zieldifferenten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen die Kerncurricula der Hauptschule sowie im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Kerncurricula dieses Förderschwerpunkts. Von den curricularen Vorgaben kann im Einzelfall abgewichen werden.</p>	<p>Hierher verschoben von den Nrn. 1.7 und 6.1, Ergänzung</p>
<p>2.3 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.4</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.</p>	<p>2.3 In der Schule spiegelt sich auf besondere Weise die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Diese Vielfalt ist eine gesellschaftliche Ressource, und gilt es zu würdigen und gestaltend in den Unterricht einzubeziehen. Gesellschaftliche Vielfalt und die Pluralität von Lebensentwürfen werden als wichtige Elemente einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfahrbar gemacht. Die Oberschule fördert im Rahmen der Demokratiebildung die politische Mündigkeit junger Bürgerinnen und Bürger und bereitet diese darauf vor, sich kritisch und selbstreflexiv in demokratische Aushandlungsprozesse einzubringen. Sie vermittelt und fördert Politik- und Demokratiekompetenz sowie kritisches Denken. Dieses schließt das Eintreten für wertschätzende Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein.</p> <p>Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten und Toleranz auch gegenüber Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher oder sexueller Orientierung zu fördern, um einer einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>Die Oberschule fördert das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext den Umgang mit Heterogenität bzgl. individueller Talente, Begabungen und besonderer Bedarfe im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs.</p>	<p>Hierher verschoben von Nr. 2.6, Aktualisierung</p> <p>Vielfalts- und Demokratiebildung ergänzt</p> <p>Aktualisierung: Stärkung des Gleichberechtigungs- und Inklusionsgedankens</p> <p>Aktualisierung: Stärkung des BNE-Verständnisses</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Die Oberschule befähigt die Schülerinnen und Schüler, im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung Verantwortung für gegenwärtige und künftige Generationen zu übernehmen und sich für eine nachhaltige, gerechte und zukunftsfähige Entwicklung in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt einzusetzen	
	Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zum außerschulischen Umfeld auch die Teilnahme am kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.	Hierher verschoben von Nr. 2.7 und ergänzt
	2.4 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler (Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Deutsch als Bildungssprache) wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet vorrangig im Fachunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können. Näheres regelt der Bezuserlass zu s.	Hierher verschoben von Nr. 2.3 Aktualisierung
<p>2.4. Die Oberschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung, damit diese die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.</p> <p>Sie bietet im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie den</p>	<p>2.5 Die Oberschule ermöglicht eine individuelle Berufliche Orientierung entsprechend der Leistungsfähigkeit und der Neigungen der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Sie bietet im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung an. Darüber hinaus ist in den Schuljahrgängen 9 und 10 neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der</p>	<p>Berufliche Orientierung an dieser Stelle entsprechend der Formulierung im NSchG zusammengefasst mit Verweis auf den BO-Erlass (Bezug zu r), Vermeidung von Doppelregelungen. Dafür gesamtes Kapitel 5 gestrichen.</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, insbesondere den ausbildenden Betrieben, Innungen und anderen Einrichtungen.</p> <p>Darüber hinaus ist neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales anzubieten.</p> <p>So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder ein berufliches Gymnasium vor.</p>	<p>Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales anzubieten.</p> <p>So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler individuell auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder ein berufliches Gymnasium vor. Im Übrigen wird auf die Regelungen im Bezugserlass zu r verwiesen.</p>	
<p>2.5 Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher ermöglicht die Oberschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie die Mitarbeit in den Schulzweigen und den Übergang in einen anderen Schulzweig.</p>		<p>entfällt, Fachleistungsdifferenzierung nun in Nr. 5.5, schuleigene Arbeitspläne nun in Nr. 4.6, Übergang zu anderen Schulzweigen regelt die WeSchVO</p>
	<p>2.6 Die Unterstützung durch die „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.</p>	<p>Hierher verschoben aus 2.2, Aktualisierung</p>
<p>2.6 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und</p>		<p>Verschoben nach Nr.2.3 und neugefasst</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, die einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.</p> <p>Zudem sollen das Erleben von Vielfaltigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen.</p>		
<p>2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen, – Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen, – sozial bestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen, 	<p>2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Kompetenzen. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen, - ein tragfähiges Grundwissen erwerben, anwenden und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen, - Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen, - soziale Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen, 	<p>Ergänzung, Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>– familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen,</p> <p>– Medien–und Informationskompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Medienanwendung kritisch reflektieren.</p> <p>Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen, - sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen, - familiäre, berufliche und ehrenamtliche bzw. gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen, - Medienkompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen analogen und digitalen Werkzeugen und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Mediennut-zung kritisch reflektieren. <p>Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.</p>	
<p>Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen und sportlichen Leben gefördert werden.</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.3</p>
<p>3. Stundentafeln</p>	<p>3. Hinweise zu den Stundentafeln</p>	
<p>3.1 Der Unterricht an der Oberschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht–und Wahlunterricht. Er wird nach der Stundentafel I (Anlage 1), sofern ein gymnasiales Angebot eingerichtet ist, in diesem nach der Stundentafel II (Anlage 2) erteilt.</p>	<p>3.1 Der Unterricht an der Oberschule besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtunterricht, einschließlich Förderunterricht, - Wahlpflichtunterricht/ Profilen und - Arbeitsgemeinschaften. <p>Er wird nach Entscheidung des Schulvorstandes nach der Stundentafel I (Anlage 1) oder Stundentafel II (Kontingentschule, Anlage 2) erteilt. Die Elternvertretung (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sowie die Schülerinnen- und Schüler-</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung und Ergänzung</p> <p>Ergänzung Kontingentschule</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>vertretung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sind vor dieser Entscheidung zu hören. Bei Nutzung der Kontingenzstundentafel ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel angeboten werden.</p> <p>Sofern ein gymnasialer Schulzweig eingerichtet ist, wird Unterricht in diesem nach der Stundentafel III (Anlage 3) erteilt. An einer jahrgangsbezogenen Oberschule mit gymnasialem Angebot ist Nr. 1.1 Satz 4 zu berücksichtigen. Der Schulvorstand kann über die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Lerngruppen entscheiden sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 über die Verwendung eines Teils der Fachstunden Musik und Kunst für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten.</p>	<p>Hier ergänzt aus der bestehenden Fußnote der bisherigen Stundentafel II</p>
<p>3.2 Anmerkungen zu den Stundentafeln</p>		<p>entfällt</p>
<p>3.2.4 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten.</p>	<p>3.2 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren, zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Förderung des selbständigen Lernens in offenen Arbeitsformen kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Schuljahrgängen 5 bis 10 vornehmen.</p> <p>Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Ergänzung ermöglicht Individualisierung und Förderung von SuS</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p>	<p>Schulabschluss (MSA) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Grundlage für den Kompetenzerwerb bilden die jeweiligen Kerncurricula bzw. Curricularen Vorgaben.</p> <p>Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.</p> <p>Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p> <p>Im gymnasialen Schulzweig gelten – soweit hier nichts anderes bestimmt - die Regelungen für das Gymnasium gemäß der Bezugserlasse zu c und d.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>3.3 Der Schulvorstand kann beschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden.- die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. <p>Für zusammengefasste Fächer entscheiden die Fachkonferenzen des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, ob sie nach den fachbezogen-getrennten Kerncurricula oder nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule arbeiten. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige</p>	<p>Ergänzung aus Freiräume-Prozess</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist. Dabei ist Nr. 3.1 Satz 4 zu berücksichtigen.	
<p>3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Oberschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Förderangebot sowie ein außerunterrichtliches Angebot. Auf den Bezugserlass zu q wird hingewiesen.</p>	<p>3.4 Oberschulen, die als Ganztagschulen geführt werden, machen den Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu n.</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>3.5 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen Stunden für offene Arbeitsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen.</p>	<p>Ergänzung Aktualisierung (Stärkung offener Lernformate – Individualisierung, selbständiges Lernen fördern)</p>
<p>3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen oder Lerngruppen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.</p>	<p>3.6 Klassenlehrkräfte sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 jeweils mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 jeweils mindestens vier Stunden in ihrer Lerngruppe erteilen. Fachlehrkräfte sollen in der Regel eine Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.</p> <p>Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Lerngruppe soll möglichst gering sein.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Oberschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus</p>	<p>3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Oberschule</p>	<p>Ergänzung – Möglichkeit der Ausweitung auf weitere Schuljahrgänge</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler erfolgen.</p>	<p>bzw. die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit sowie der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler erfolgen.</p>	
<p>3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.</p> <p>Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache im gymnasialen Angebot ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule anzubieten.</p> <p>Wahlpflichtkurse können jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.</p>	<p>3.8 Die Schule entscheidet, welcher Wahlpflichtunterricht eingerichtet wird. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.</p> <p>Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache im gymnasialen Angebot ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule anzubieten, Profile sind ab dem 9. Schuljahrgang anzubieten.</p> <p>Wahlpflichtunterricht (einschließlich der Profile) kann jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Er kann auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.</p> <p>In den Fächern Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten sowie Technik und Hauswirtschaft sollte aus Gründen der Sicherheit und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Lerngruppe die Zahl 16 nicht überschreiten. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden, die Poolstunden sind zu nutzen.</p>	<p>Aktualisierung, Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Ergänzt, da anderweitig nicht mehr geregelt, zusätzliche Ressourcen werden nicht benötigt, da die Schulen bereits jetzt Poolstunden dafür nutzen.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.</p>	<p>3.9 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Sie sind geeignet, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern und können den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf getrennt angeboten werden.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- und schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Projekten durchgeführt werden.</p> <p>Von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltete Arbeitsgemeinschaften stärken das Engagement junger Menschen in besonderem Maße.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Hierher verschoben aus Punkt 6.5 und mit 3.2.6 zusammengefasst</p> <p>Ergänzung (Beteiligung)</p>
	<p>Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.</p>	<p>Hierher verschoben von Nr. 6.5 und Aktualisierung</p>
<p>3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.</p>	<p>3.10 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Auf die Möglichkeiten gemäß Nr. 3.3 wird hingewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Kompetenzen jedes einzelnen Faches vermittelt werden.</p>	<p>Präzisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>3.11 Die Verfügungsstunde dient der Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der Stärkung von Demokratiebildung und Teilhabe (z. B. durch Verankerung des Klassenrats) sowie der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben. Sie wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt.</p> <p>In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeiten zur Nutzung der Verfügungsstunden</p> <p>Für die Sjg. 5-8 in der Stundentafel geregelt. Die bisherige Regelung gilt nun für Sjg. 9+10.</p>
<p>3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugs erlass zu f.</p>	<p>3.12 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der jeweils geltende Erlass mit Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht im Fach Werte und Normen.</p>	<p>Aktualisierung:</p> <p>Aktualisierung: Abgleich mit Erlass Gymnasium</p>
<p>3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.</p>	<p>3.13 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.</p>	
<p>3.2.14 Themenbereiche der „Mobilität“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p>	<p>3.14 Themenbereiche der Mobilität sowie der Verbraucherbildung sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>3.2.12 Bei der Durchführung berufsbildender Maßnahmen nach Nr. 5 kann im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen in Anspruch genommen werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 können die Fächer Deutsch und Mathematik nur dann um jeweils eine Stunde für berufsbildende Maßnahmen gekürzt werden, wenn Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen</p>		<p>Berufliche Orientierung im gesonderten Erlass (Bezug zu r)</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Maßnahmen angemessen abgebildet sind. Die Vorgaben zum Erwerb der Schulabschlüsse sind zu beachten.</p>		
<p>In den Schuljahrgängen 8 bis 9/10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von berufs- und studienorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen vorgenommen werden.</p> <p>Davon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule das gymnasiale Angebot besuchen.</p> <p>Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.</p>	<p>3.15 Zur Durchführung von berufs- und studienorientierenden Maßnahmen kann in den Schuljahrgängen 7 bis 10 die Bildung von klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen vorgenommen werden.</p> <p>Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.</p>	<p>Flexibilisierung und Ermöglichung im Rahmen der beruflichen Orientierung.</p> <p>Öffnung auf die Sjg. 7-10 wie bisher bereits an der HS</p>
<p>3.2.13 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule das gymnasiale Angebot besuchen oder in dieses wechseln wollen, ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu j wird hingewiesen.</p>	<p>3.16 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule das gymnasiale Angebot besuchen oder in dieses wechseln wollen, ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet das zuständige RLSB. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu g wird hingewiesen.</p> <p>Die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch zählen zu den Fremdsprachen.</p>	<p>Entscheidung geht auf RLSB über</p> <p>Erweiterung des Fremdsprachenangebots um die Regionalsprachen</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.14 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer.</p> <p>3.2.15 Im 9. Und 10. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler in der jahrgangsbezogen geführten Oberschule nach Beratung durch die Lehrkräfte eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder ein von der Schule nach Nr. 2.4 Satz 3 angebotenes vierstündiges Profil oder zwei von der Schule angebotene zweistündige Wahlpflichtkurse sowie einen berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.4 Satz 2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht nach Nr. 3.2.14 Abs. 2 erhalten, wählen nur einen Wahlpflichtkurs; für diese Schülerinnen und Schüler ist die Wahl eines zweiten Wahlpflichtkurses möglich, wenn die zusätzlich zu vertiefenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik in den jeweiligen Wahlpflichtangeboten der Schule angemessen abgebildet werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die im kursdifferenzierten Unterricht auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs in der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in beiden Fächern teil. Dies</p>	<p>3.17 In der jahrgangsbezogen geführten Oberschule entscheidet die Klassenkonferenz jährlich, welche Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 6 bis 8 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich einen zweistündigen Wahlpflichtkurs.</p> <p>Die übrigen Schülerinnen und Schüler wählen nach Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 6 bis 8 entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache oder - zwei jeweils zweistündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts oder - ein vierstündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts. <p>In der jahrgangsbezogen geführten Oberschule entscheidet die Klassenkonferenz jährlich, welche Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 9 und 10 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts oder ein zweistündiges Profil.</p> <p>Die übrigen Schülerinnen und Schüler wählen zur Schwerpunktbildung nach Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 9 und 10 entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache oder 	<p>Neufassung der Regelungen zu den WPK und Profilen, dadurch mehr Klarheit durch Aufteilung in Regelungen für jahrgangsbezogene Oberschulen (Nr. 3.17) und schulzweigbezogene Oberschulen (Nr. 3.18)</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>gilt nach Entscheidung der Klassenkonferenz auch für Schülerinnen und Schüler, die im jahrgangsbezogenen Unterricht in diesen Fächern über binnendifferenzierende Maßnahmen hinaus zusätzlich gefördert werden müssen, um die Regelanforderungen der Kerncurricula zu erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ein vierstündiges Profil oder - zwei zweistündige Profile oder - ein zweistündiges Profil und ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts. <p>Die Wahl des Schwerpunkts der übrigen Schülerinnen und Schüler erfolgt einheitlich für die Schuljahrgänge 9 und 10. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.</p>	
<p>3.2.15 Im 9. Und 10. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler in der jahrgangsbezogen geführten Oberschule nach Beratung durch die Lehrkräfte eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder ein von der Schule nach Nr. 2.4 Satz 3 angebotenes vierstündiges Profil oder zwei von der Schule angebotene zweistündige Wahlpflichtkurse sowie einen berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.4 Satz 2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht nach Nr. 3.2.14 Abs. 2 erhalten, wählen nur einen Wahlpflichtkurs; für diese Schülerinnen und Schüler ist die Wahl eines zweiten Wahlpflichtkurses möglich, wenn die zusätzlich zu vertiefenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik in den jeweiligen Wahlpflichtangeboten der Schule angemessen abgebildet werden.</p> <p>Im 9. Schuljahrgang können nach Entscheidung der Schule Schülerinnen und Schüler des berufspraktischen Schwerpunkts im Rahmen der Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an praxisorientierten Unterrichtsangeboten in den Profilen Wirtschaft, Technik sowie</p>	<p>3.18 In der schulzweigbezogen geführten Oberschule nehmen die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges in den Schuljahrgängen 6 bis 8 an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teil. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweiges wählen jährlich nach Beratung durch die Lehrkräfte für die Schuljahrgänge 6 bis 8 entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflichtfremdsprache oder - zwei jeweils zweistündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts oder - ein vierstündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts. <p>Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweiges nehmen am Pflichtunterricht der zweiten Fremdsprache teil.</p> <p>In der schulzweigbezogen geführten Oberschule nehmen die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges in den Schuljahrgängen 9 und 10 an einer zusätzlichen Stunde zur</p>	<p>Neufassung der Regelungen zu den WPK und Profilen, dadurch mehr Klarheit durch Aufteilung in Regelungen für jahrgangsbezogene Oberschulen (Nr. 3.17) und schulzweigbezogene Oberschulen (Nr. 3.18)</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Gesundheit und Soziales teilnehmen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist der Unterricht im Zeugnis als Wahlpflichtunterricht auszuweisen. Er wird zweistündig erteilt.</p> <p>In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs eines der nach Nr. 2.4 Satz 3 angebotenen vierstündigen Profile. Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nehmen an der zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil, wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen am berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.4 teil.</p> <p>Die Schule kann die Profile mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache auch zweistündig anbieten. Die Schülerinnen und Schüler wählen bei einem zweistündigen Profilangebot ein weiteres zweistündiges Profil oder einen anderen zweistündigen Wahlpflichtkurs.</p>	<p>Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teil. Diese Schülerinnen und Schüler wählen zusätzlich ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts oder ein zweistündiges Profil. Die Teilnahme an einem Profil ist im Zeugnis als Wahlpflichtunterricht auszuweisen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler im Realschulzweig der schulzweigbezogen geführten Oberschule nehmen nach Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 9 und 10 eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflichtfremdsprache oder - ein vierstündiges Profil oder - zwei zweistündige Profile oder - ein zweistündiges Profil und ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts. <p>Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt einheitlich für die Schuljahrgänge 9 und 10. In begründeten Einzelfällen ist im Realschulzweig zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweiges nehmen weiterhin am Pflichtunterricht der zweiten Fremdsprache teil.</p>	
	<p>3.19 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bezugsverordnung zu i kann der Schulvorstand im berufspraktischen Schwerpunkt über ein Konzept entscheiden, welches es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die Kompetenzen des 9. Schuljahrganges in zwei</p>	<p>rechtliche Grundlage für Ausgangsstufe.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Schuljahren zu erwerben. Über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Umsetzung des Konzeptes ist das zuständige RLSB zu informieren. Die Vorgaben der Bezugsverordnung zu g bleiben unberührt.</p>	
<p>4. Organisation von Lernprozessen</p> <p>4.1 Lernprozesse sind so zu organisieren, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.</p> <p>Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden. Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.</p>	<p>4. Organisation von Lernprozessen</p> <p>4.1 Die Lernprozesse sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.</p> <p>Die Lernprozesse werden so gestaltet, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt neben dem Klassenunterricht deshalb den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.</p>	<p>4.2 Die Lernprozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Dabei sollen das kritische Denken, das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten sowie das kreative Handeln der Schülerinnen und Schülern gefördert werden.</p> <p>Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse. Die Möglichkeiten von digitalen Medien und Werkzeugen sind dabei zu nutzen.</p>	<p>Text aktualisiert und ergänzt (Freiräume), Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Darüber hinaus können außerunterrichtliche Angebote im Ganzttag nach Bezugserlass zu n inhaltlich und organisatorisch mit den unterrichtlichen Lernprozessen verknüpft werden.</p>	
<p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragsphasen sind wichtig für die Sicherung, Vernetzung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.</p> <p>Dazu dienen auch die den Unterricht vor- und nachbereitenden Aufgaben, z. B. Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht diese Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernstands und Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu g.</p>	<p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen sind wichtig für die Sicherung, Vertiefung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler erkennen, wie effektiv geübt, angewandt und der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet wird sowie die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können.</p> <p>Weitere Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu e und n.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und an der Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.</p>	<p>4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung der Lernprozesse beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula sowie der Jahresplanung von Unterricht einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schul-</p>	<p>4.5 Die Planung und Gestaltung der Lernprozesse auf der Grundlage der Kerncurricula stellt einen annähernd gleichen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schülern sicher.</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
jahrgangs- im jahrgangsbezogenen Unterricht sowie zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene oder den Klassen eines Schuljahrgangs im Schulzweig gewährleisten.		
Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.	Entsprechend der individuellen Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler sind lerngruppenbezogene und individuell unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich.	Aktualisierung
Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht auf der Grundlage von Klassen-, Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen.		Verschoben nach Nr. 4.6
Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der — Planung von Unterricht, — Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze, — Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung, — Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung, — Koordinierung der Hausaufgaben, — Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.		Entfällt, da in KC geregelt
Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.		Verschoben nach Nr. 4.6



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.</p>	<p>4.6 Für die Planung und Gestaltung der Lernprozesse ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Diese geschieht insbesondere durch Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen sowie Hospitationen.</p>	<p>hierher verschoben von Nr. 4.5 und Aktualisierung</p>
	<p>Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte sowie die jeweiligen Anforderungsniveaus in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Hierher verschoben von Nr. 4.5</p>
<p>Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.</p>	<p>Darüber hinaus arbeiten Lehrkräfte auch in Bezug auf die individuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden sowie in der Schulentwicklung und bei der Gestaltung des Schullebens zusammen.</p>	<p>Ergänzung Aktualisierung</p>
<p>4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.</p>	<p>4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung des Schulvorstandes fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch ein Unterrichtsangebot besuchen kann, in dem der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>4.8 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen-, jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend organisiert werden.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pä-</p>	<p>4.8 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend, schulzweigübergreifend sowie schulübergreifend organisiert werden kann.</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>dagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; bei der Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	
<p>4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 ermöglicht die Oberschule den Schülerinnen und Schülern den Erwerb fachübergreifender methodischer Kompetenzen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Medien.</p> <p>Sie trifft Absprachen über den Schuljahrgang und das Fach oder die Fächer, in denen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.</p>	<p>4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein fächerübergreifendes Methoden- und Medienbildungskonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung, wie die sich stetig verändernde Kultur der Digitalität sowie ein Lernen mit und über Medien auf Basis des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule“ einbezogen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung</p>		<p>Dieses gesamte Kapitel ist gestrichen und als Kurzfassung nach Nr. 2.5 verschoben</p>
<p>5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u. a. Schülerbetriebspraktika, Zukunftstage, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne.</p> <p>In der Oberschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der</p>		



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Innungen, Betrieben und anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie Berufsbildung.</p>		
<p>5.2 Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.</p> <p>Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufs- und studienorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxis tagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.</p>		
<p>5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Oberschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufs- und studienorientierender sowie berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.</p> <p>Eine Grundlage dieser Maßnahmen können die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens sein, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.</p>		



Geltende Fassung	Entwurfssassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>5.4 Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Nr. 2.4 Satz 2 berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept. In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Einzelheiten hierzu regelt der Bezugserlass zu u.</p>		
<p>5.5 Berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen werden je nach Schwerpunktbildung für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.</p>		
<p>5.6 Abweichend von den Nummern 5.1 bis 5.5 wird im Gymnasialzweig der Oberschule neben anderen berufs- und studienorientierenden Maßnahmen ein mindestens zehntägiges Betriebspraktikum im 9. Oder 10. Schuljahrgang durchgeführt. Einzelheiten regelt der Erlass zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung.</p>		
<p>5.7 Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der</p>		



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Oberschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.</p> <p>Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schüler des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.</p> <p>Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs entspricht.</p> <p>Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird vorrangig ab dem 8. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In begründeten Einzelfällen ist der Wechsel in</p>		



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.</p> <p>Die Vorgaben für die Vergabe von Abschlüssen im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu I. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.</p>		
<p>5.8 Die Zusammenarbeit zwischen Oberschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.</p>		
<p>5.9 Die Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl durch Jugendberufsagenturen, durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Jobcenter hat einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beratungsgespräche durch außerschulische öffentlich-rechtliche Einrichtungen über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung tragen zu dessen Gestaltung bei.</p> <p>Einzelheiten zur Berufs- und Studienorientierung regelt der Bezugserlass zu u.</p>	-	
<p>6. Differenzierung und Förderung</p>	<p>5. Differenzierung, pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung</p>	<p>Ergänzung: Pädagogische Diagnostik (Lernstandserhebung) neu als Teil einer datengestützten Unterrichtsentwicklung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung auf der Grundlage eines Förderplans erforderlich.</p> <p>Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.</p>	<p>5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen erforderlich.</p> <p>Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Interessen und Neigungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Differenzierung in der Oberschule gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innere (vgl. Nr. 5.2) und - äußere Differenzierung (vgl. Nr. 5.4) - Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) - Wahlpflichtunterricht (vgl. Nr. 5.6) - Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung (vgl. Nrn. 5.3 und 5.7) <p>All diese Bestandteile der Differenzierung dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Dadurch sollen Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.</p>	<p>Förderplan jetzt in Nrn. 2.2 und 5.3 geregelt</p> <p>Aktualisierung</p>
<p>6.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts, das u. a. individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.</p>		<p>Integriert in Nr. 5.3</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.3 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig und daher Unter-richtsprinzip bei allen schulischen Angeboten. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.</p>	<p>5.2 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig und daher durchgängiges Prinzip in jedem Unterricht. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>6.3.4 Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Oberschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.</p> <p>Die Dokumentation enthält Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Lernausgangslage, - zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen, - zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, sowie zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler. 	<p>5.3 In der Oberschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.</p> <p>Die Dokumentation enthält Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Lernausgangslage - zu Ergebnissen der pädagogischen Diagnostik (Lernstandserhebung), - zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen, - zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, - zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler. 	<p>Ergänzung: Zielsetzung datengestützte Unterrichtsentwicklung</p>
<p>Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeits-schritte.</p>	<p>Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt ggf. den sich daraus ergebenden Förderplan.</p>	
<p>Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.</p>	<p>Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage für die Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.3.2 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen.</p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.</p> <p>Der Förderunterricht sollte von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich. Maßnahmen zur Sprachförderung bleiben hiervon unberührt.</p>		<p>Versoben nach Nr. 5.8 und neu gefasst</p>
<p>6.3.3 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Fachlehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.</p>		<p>Entbehrlich: liegt in der Verantwortung der Schule (betrifft z. B. auch die Stunden für Inklusion)</p>
<p>6.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachleistungsdifferenzierter Unterricht, – schulzweigbezogener Unterricht, – Wahlpflichtcourse, – Schwerpunktbildungen, – Förderunterricht, – Arbeitsgemeinschaften. 	<p>5.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachleistungsdifferenzierter Kursunterricht, – schulzweigbezogener Unterricht, – Wahlpflichtunterricht, – Schwerpunktbildungen, – Förderunterricht, – Arbeitsgemeinschaften (Wahlunterricht). 	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.4.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.</p> <p>In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt, denen folgende Kerncurricula zugrunde liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundlegende Anspruchsebene (G-Kurs), Kerncurricula der Hauptschule, – erhöhte Anspruchsebene (E-Kurs), Kerncurricula der Realschule, – zusätzliche Anspruchsebene (Z-Kurs), Kerncurricula des Gymnasiums, 	<p>5.5 In den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anforderungsniveaus erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegendes Anforderungsniveau (G) mit Ausrichtung auf den Hauptschulabschluss sowie in Schuljahrgang 10 auf den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss bzw. auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, - erhöhtes Anforderungsniveau (E), mit Ausrichtung auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, - zusätzliches Anforderungsniveau (Z), mit Ausrichtung auf die curricularen Vorgaben des Gymnasiums <p>Die Fachleistungsdifferenzierung versetzt die Schülerinnen und Schüler in die Lage, die Grundanforderungen der Kerncurricula sowie möglichst darüber hinaus gehende erhöhte Anforderungen zu erfüllen.</p> <p>Durch die Fachleistungsdifferenzierung werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch hier sind Maßnahmen der inneren Differenzierung notwendig.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Hierher verschoben aus Nr. 6.4.1.1 (letzter Satz) und Ergänzung Hinweis auf zusätzliche Wahlmöglichkeiten des Schulvorstandes, hierher verschoben aus Nr. 6.4.1</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu informieren. Bei Kurszuweisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.</p>	<p>5.5.1 Zuweisungen zu den Anforderungsniveaus und individuelle Umstufungen von Schülerinnen und Schülern sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Dabei ist über die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.</p>	<p>Neue Nummerierung: aus Nr.6.4.1</p>
<p>Sofern die Schule mit Beginn des 5. Schuljahrgangs Fachleistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik einrichtet, erfolgt abweichend von dieser Regelung die Kurszuweisung nach Elternentscheidung in die Fachleistungskurse, deren Anspruchsniveau der von den Eltern gewünschten Schulform entspricht.</p>		<p>Entfällt an jahrgangsbezogen arbeitenden OBS aufgrund der Änderung der Nr. 5.5.3, Satz 1</p>
	<p>5.5.2 Der Schulvorstand entscheidet im Rahmen der ihm in den Nrn. 5.5.3 und 5.5.4 eingeräumten Spielräume über die Einführung von Unterricht auf verschiedenen Anforderungsniveaus sowie über den jeweiligen Zeitpunkt.</p> <p>Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen Lerngruppe oder in eigens eingerichteten Kursen (innere oder äußere Fachleistungsdifferenzierung). Davon unberührt bleibt der überwiegend schulzweigspezifische Unterricht ab Schuljahrgang 9 des gymnasialen Angebots.</p>	<p>Neue Nummerierung: aus 6.4.1</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung gelten entsprechend der Organisationsform der Oberschule die nachfolgenden Vorgaben:		entbehrlich
6.4.1.1 In der Oberschule ohne gymnasiales Angebot kann bei jahrgangsbezogenem Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.	5.5.3 In der jahrgangsbezogenen Oberschule erfolgt der Unterricht in Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung. Der Schulvorstand kann beschließen, dass ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in einem, zwei oder allen drei Fächern fachleistungsdifferenziert erteilt wird.	
In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird in den Schuljahrgängen 7 und 8 Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt, wobei der Schulvorstand beschließen kann, dass das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet wird. Bis einschließlich Schuljahrgang 8 kann nach Beschluss des Schulvorstands die Kurszuweisung in drei Fächern auch klassenintern erfolgen.	In den Fächern Mathematik und Englisch wird der Unterricht ab Schuljahrgang 7 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt. Im Fach Deutsch wird der Unterricht ab Schuljahrgang 8 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt.	
In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in einem der Fächer Physik oder Chemie wird in den Schuljahrgängen 9 und 10 der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt. Das einmal gewählte naturwissenschaftliche Fach ist dabei im 9. Und 10. Schuljahrgang durchgängig differenziert zu unterrichten.	In einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie bzw. im Fach Naturwissenschaften wird der Unterricht in den Schuljahrgängen 9 und 10 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt. Das einmal gewählte naturwissenschaftliche Fach ist dabei im 9. und 10. Schuljahrgang durchgängig differenziert zu unterrichten.	
Der Unterricht sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie kann auf Vorschlag des Schulvorstands und nach Beschluss der Gesamtkonferenz durchgängig auf zwei Anspruchsebenen erteilt werden. Dabei wird bei der Vergabe		Entbehrlich: z. T. in Nr. 5.5.3 (Sätze 5-7) enthalten; Regelung für Abschlüsse in Bezugsverordnung zu i enthalten



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>von Abschlüssen nach § 14 und § 15 der Bezugsverordnung zu I nur eines der beiden Fächer bei den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung berücksichtigt.</p> <p>Nach Beschluss des Schulvorstands kann die Kurszuweisung für die Fächer Physik oder Chemie auch klassenintern erfolgen.</p>		<p>Verschoben nach Nr. 5.5</p>
<p>6.4.1.2 In der Oberschule mit gymnasialem Angebot kann der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen und nach Genehmigung durch die Schulbehörde in einem oder beiden der Fächer Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt werden. Im Unterricht auf zwei Anspruchsebenen liegen einem Kurs die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der Oberschule zugrunde. Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt, beim Unterricht auf zwei Anspruchsebenen gelten die genannten Bestimmungen.</p>	<p>5.5.4 Im gymnasialen Angebot kann ab Schuljahrgang 6 und muss ab Schuljahrgang 7 abweichend von Nr. 5.5.3 der Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch fachleistungsdifferenziert auf Anforderungsniveau Z erteilt werden. Im Fach Deutsch kann der Unterricht ab Schuljahrgang 7 und muss ab Schuljahrgang 8 auf Anforderungsniveau Z erteilt werden.</p>	<p>Neufassung: Vereinfachung</p>
<p>Ab dem 7. Schuljahrgang soll der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel überwiegend schulzweigbezogen und auf der Grundlage der Stundentafel II (Anlage 2) erteilt werden. Hierzu sind die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, auszuweisen. Für sie gelten die Versetzungsregelungen der Verordnung unter j für das Gymnasium. Dies gilt auch, wenn nach Entscheidung der Schule bei Vorlage eines besonderen pädagogischen Konzepts in</p>	<p>Ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die ein gymnasiales Angebot besuchen, überwiegend schulzweigbezogen und auf der Grundlage der Stundentafel III (Anlage 3) erteilt werden. Für sie sind die Versetzungsregelungen der Bezugsverordnung zu j für das Gymnasium entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Anpassung an Regelung NSchG § 10a, Abs. 3</p>



Geltende Fassung	Entwurfssassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>den Schuljahrgängen 7 und 8 weiterhin eine Fachleistungs- differenzierung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 durchgeführt wird. Der Schulbehörde ist das Konzept zur Genehmigung vorzulegen.</p>		
<p>Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Nr. 6.4.1.1 mit der Ausnahme, dass für Schülerinnen und Schüler, die nach den Kerncurricula des Gymnasiums unterrichtet werden, eine klasseninterne Kurszuweisung nicht möglich ist.</p>		<p>Entbehrlich: in 5.5.4 enthalten</p>
<p>6.4.2 Abweichend von den Regelungen nach Nr. 6.4.1.1 kann nach Entscheidung des Schulvorstands der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 überwiegend schulzweig- bezogen erteilt werden. In den Schuljahrgängen 5 und 6 gilt dies nach Nr. 6.4.1.2 Abs. 1 auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot.</p>	<p>5.6 An schulzweigbezogenen Oberschulen entscheidet die Klassenkonferenz am Ende eines jeden Schuljahres über die jeweilige Schulzweigzuweisung.</p>	<p>Möglichkeit schulzweigbezogen zu arbeiten ist unter Nr. 1.1 geregelt</p>
<p>Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die Kerncurricula der jeweiligen Schulform zugrunde. Im Hauptschul- zweig sind in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik die Anspruchsebenen G (Grundanforderungen) und E (über die Grundanfor- derungen hinausgehende Anforderungen) auszuweisen.</p>	<p>Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die für die je- weilige Schulform geltenden Kerncurricula zugrunde. Im Hauptschulzweig ist in den Schuljahrgängen 9 und 10 in den Fächern Englisch und Mathematik der Unterricht auf den An- forderungsniveaus G und E zu erteilen und im Zeugnis ent- sprechend auszuweisen.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegan- ger Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Re- alschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt.</p>	<p>Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwis- senschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft nach vorangegangener Zustimmung der Erzie- hungsberechtigten entscheiden, ob die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
Diese Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des jahrgangsbezogenen und fachleistungsdifferenzierten Unterrichts bezüglich der Teilnahme am Fachunterricht des Gymnasialzweigs.	Diese Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des jahrgangsbezogenen und fachleistungsdifferenzierten Unterrichts bezüglich der Teilnahme am Fachunterricht des Gymnasialzweigs gemäß des Bezugserrlasses zu f.	
<p>6.4.3 In den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt je nach Organisationsform der Oberschule eine Schwerpunktbildung nach Nr. 2.4</p> <p>–mit eher berufspraktischem Unterricht auch in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Kammern, Betrieben, Innungen und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen,</p> <p>–mit der Einrichtung der Profile Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in das berufsbildende Schulwesen, aber auch in das allgemein bildende Gymnasium und</p> <p>–mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache z.B. zur Vorbereitung auf den Besuch einer allgemein bildenden Schule mit gymnasialer Oberstufe.</p>		Entbehrlich: inhaltlich in Nr. 2.5 enthalten (Bezüge außerdem in den Nrn. 3.17 und 3.18)
<p>6.4.4 Die Wahl des Schwerpunkts in den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt für zwei Schuljahrgänge. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.</p>		Entbehrlich: in den Nrn. 2.4, 3.17 und 3.18 enthalten
<p>6.4.5 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den</p>	<p>5.7 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.2.13 bis 3.2.15 wird hingewiesen.</p> <p>Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.</p>	<p>Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.17 und 3.18 wird hingewiesen. Zusätzlich kann Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache als Unterrichtsfach im Wahlpflichtunterricht angeboten werden, ersetzt aber nicht die erste und zweite Fremdsprache.</p> <p>Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.</p>	
<p>6.5-Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musikprojekte, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Ethik und Religion, Umweltprojekte, Umgang mit Neuen Medien, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.</p>		<p>Verschoben nach Nr. 3.9</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>5.8 In den Fächern Deutsch und Mathematik wird der Lernstand jeder Schülerin und jedes Schülers regelmäßig durch Diagnoseverfahren (z. B. digitale Lernstandserhebungen) erhoben.</p> <p>In der darauf aufbauenden Förderung sollen einzelne Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans Lernschwierigkeiten abbauen, Lernrückstände in den Basiskompetenzen ausgleichen können und emotional-sozial gestärkt werden.</p> <p>Dazu entwickelt jede Schule ein Konzept zur Förderung für alle Schülerinnen und Schüler und setzt dieses um. Berücksichtigt werden sollen dabei</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen zur fachintegrierten Förderung in allen Unterrichtsfächern,- zusätzlicher Förderunterricht durch Anpassung der Stundentafel (siehe Nr. 3.2) und- ergänzende Fördermaßnahmen, dazu gehört auch Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache. <p>Maßnahmen der Sprachförderung werden dabei individuell berücksichtigt.</p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und nach Information der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Abschnitt neu gefasst: Abbrecherquote senken, Förderung stärken</p> <p>Neu: verpflichtende Teilnahme an Fördermaßnahmen im Rahmen von Unterricht</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Zusätzlich können ergänzende Fördermaßnahmen oder be- gabungsgerechte Angebote z. B. auch für besonders leis- tungsstarke Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium eingerichtet werden. Die Teilnahme an einer er- gänzenden Fördermaßnahme ist freiwillig.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Über- gänge, Überweisungen und Abschlüsse</p>	<p>6. Leistungsbewertung</p>	
<p>7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Be- obachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lerner- gebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lern- hilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über be- sondere Lernschwierigkeiten.</p> <p>Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserlass zu k-</p>	<p>6.1 Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und die Leistungsbewertung haben die pä- dagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Unterstützung bei der Selbsteinschät- zung und der Lernbegleitung. Die Erziehungsberechtigten sind über die Lernentwicklung, den Leistungsstand, die Leistungsbewertung sowie über be- sondere Lernleistungen und -schwierigkeiten zu informieren.</p>	<p>proaktive Information der Erzie- hungsberechtigten</p>
<p>7.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schü- lerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grund-</p>	<p>6.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schü- lerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grund-</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>schule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Oberschule.</p>	<p>schule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Oberschule.</p>	
<p>7.3 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.</p>	<p>6.3 Die Leistungsbewertung muss den Verlauf eines Lernprozesses berücksichtigen und dokumentieren und darf sich nicht ausschließlich auf punktueller Leistungsmessung beziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg beeinträchtigen können.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>7.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen.</p> <p>In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.</p> <p>Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.</p>	<p>6.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungen zum Lernprozess - schriftliche Leistungsnachweise bzw. alternative Leistungsnachweise - mündliche Leistungen - fachspezifische Leistungen <p>Sie dienen auch als Grundlage für die individuelle Förderung und für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit der Lernprozesse und damit über erforderliche Anpassungen.</p> <p>In allen Fächern liegt ein besonderes Gewicht auf den mündlichen und fachspezifischen Leistungen.</p> <p>Fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>zählen z. B. der Praktikumsbericht, Portfolios, Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern oder die Erstellung eines Produkts, auch im digitalen Format.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 7.6, Aktualisierung: Hinweis auf digitale Formate</p>
<p>7.5 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfstündigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierstündigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.</p> <p>In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind vier schriftliche Lernkontrollen pro Schuljahr verpflichtend.</p> <p>Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 sowie im gymnasialen Angebot bzw. im gymnasialen Zweig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.</p> <p>In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten.</p> <p>Im Schuljahrgang 6 und in den Schuljahrgängen 7/8 und 9/10 kann in der Wahlpflichtfremdsprache sowie in der zweiten Fremdsprache im gymnasialen Angebot der Oberschule</p>	<p>6.5 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Leistungsnachweise gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10:</p> <p>In den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen und vierstündigen Profilen sowie im Fach Naturwissenschaften und im Fach Gesellschaftslehre sind 3 bis 4 schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr zu erbringen; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.</p> <p>In den Fächern, die in einem Schuljahr einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr (Epochalfach) unterrichtet werden, ist ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen.</p> <p>In den Fächern Sport, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken und Hauswirtschaft wird kein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.</p> <p>In den übrigen Fächern sind zwei schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen.</p> <p>Die schriftlichen Leistungsnachweise sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als 45 Min., in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als 90 Min. dauern.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>eine Sprechprüfung jeweils eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. In den übrigen Fächern sowie im zweistündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine oder mehrere für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheiten.</p> <p>Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.</p>	<p>Abweichend davon sollen die schriftlichen Leistungsnachweise im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als 135 Min. dauern.</p> <p>Der Leistungsnachweis hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.</p> <p>Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.</p>	<p>6.6 An die Stelle der verbindlichen schriftlichen Leistungsnachweise nach Nr. 6.5 kann nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze auf Beschluss der Fachkonferenz ein alternativer Leistungsnachweis treten. Alternative Leistungsnachweise sind schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren. Alternative Leistungsnachweise können außerdem Leistungsnachweise sein, bei denen Hilfsmittel wie z. B. eine Recherche im Internet oder die Nutzung von KI-Tools explizit zugelassen sind. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p> <p>Die folgende Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen kann in den Fächern und den Wahlpflichtkursen auch durch</p>	<p>Siehe dazu Entschließungsantrag „Digitalisierung an Schulen landesweit gerecht voranbringen“, (Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2753) vom 14.02.2025 Dort heißt es unter Punkt 5: „unter Berücksichtigung der Empfehlungen der KMK zeitgemäße, auf das digitale Lernen und Arbeiten ausgerichtete Prüfungsformate zu entwickeln und zu erproben, insbesondere auch mit Blick auf Technologien wie ChatGPT, Dall-E, Midjourney etc., die einen anderen Umgang mit Daten, Wissen und Quellen erforderlich machen.“</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>einen alternativen Leistungsnachweis gemäß Satz 1 erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre und in den Fremdsprachen sowie vierstündigen Profilen, die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise, • in den Fächern Musik, Kunst und Informatik sowie im Wahlpflichtbereich (mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache) alle schriftlichen Leistungsnachweise und • in den übrigen Fächern die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise; wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, können keine schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden. <p>In den Sprachen Deutsch, Englisch und zweite Fremdsprache ersetzt eine Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Doppelschuljahrgang. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann die Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Schuljahrgang ersetzen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u. a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.</p>		<p>Verschieben nach Nr. 6.4</p>
<p>7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben</p>		<p>Entbehrlich, da keine weiteren zentralen Lernkontrollen geplant sind</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.		
7.8 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahren 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.		Entfällt, Bemerkungen zum berufspraktischen Schwerpunkt erfolgen im Zeugnis 9 und 10
7.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h und i geregelt.		Entfällt, ist anderweitig geregelt
7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu j und l sowie die Bezugserlasse zu k und m.		Entfällt, ist anderweitig geregelt
7.11 In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.		Entfällt, ist anderweitig geregelt
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen	7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen	
Eine enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.	7.1 Eine enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.	
8.4 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Oberschule statt.	7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Oberschule statt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden regelmäßig Schulleitungsdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen	Präzisierung/sprachliche Anpassung



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.</p> <p>Die Oberschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch methodisch gesicherte Übergänge zu ermöglichen, eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen sowie einen kontinuierlichen Bildungsweg zu gewährleisten, erfolgt von den Oberschulen im 6. Schuljahrgang im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.</p> <p>Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.</p>	<p>der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge durchgeführt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.</p> <p>Die Oberschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände und mögliche Entwicklungspotentiale unterrichtet. Die Grundschulen erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zu fördern.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.</p>	<p>7.3 Die Zusammenarbeit einer Oberschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.</p>	
<p>8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Oberschule zielgleich</p>	<p>7.4 Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beschult, arbeiten die Schulen</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>oder zielfähig unterrichtet werden, arbeitet die Oberschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts, dem zuständigen Förderzentrum und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.</p>	<p>und das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen.</p>	
<p>8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Oberschule insbesondere mit berufsbildenden Schulen und mit allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe notwendig.</p> <p>Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Oberschule und diesen Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.</p>	<p>7.5 Die Oberschule arbeitet mit berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe zusammen, insbesondere bzgl. der Gestaltung von Übergängen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p>	<p>8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p>	
<p>9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.</p>	<p>8.1 Die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern einen regelmäßigen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule gemäß §§ 88 bis 96 und § 100 NSchG mit.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu in-</p>	<p>8.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung der Lernprozesse zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>formieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p>	<p>Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie im Bildungsprozess zu begleiten und sie über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p>	
<p>9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.</p>	<p>8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Sprechtage oder -nachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder rechtzeitig zu informieren und zu beraten.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.4 Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:</p> <p>Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das</p>	<p>8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:</p>	<p>Aktualisierung: Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenangebote und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungswege und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.</p> <p>Im 8. Schuljahrgang werden die Organisation der Schwerpunkte (Profile), der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert.</p> <p>Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.</p> <p>An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p>	<p>- Für Schuljahrgang 5: Information zu Aufgaben und Zielen der Schule, zur Organisation des Unterrichts, zu Inhalten und Arbeitsweisen (z. B. das Medienbildungs- und Methodenkonzept der Schule) sowie zum Schulleben.</p> <p>- Für Schuljahrgang 6: Informationen zu Auswirkung der Wahl einer zweiten Fremdsprache auf den Bildungsweg und Möglichkeiten der Übergänge, ggf. Wahlpflichtkurse, ggf. bilingualer Unterricht und ggf. Ziele und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung</p> <p>- Für Schuljahrgang 7/8: Informationen zu Zielen und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung, zu Wahlpflichtkursen und ihren Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses und zum schulischen Konzept der Beruflichen Orientierung.</p> <p>- Für Schuljahrgang 9/10: Informationen zu Schullaufbahnen und Abschlüssen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen, zu möglichen weiteren schulischen Bildungswegen und zum Übergang in eine Berufsausbildung, zu Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, zur Organisation der Schwerpunkte (Profile) und des Wahlpflichtbereichs</p> <p>Zu den Informationsveranstaltungen zu Schulabschlüssen und weiteren Bildungswegen werden Vertreterinnen und</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Vertreter der weiterführenden Schulformen und der Berufsberatung eingeladen.</p> <p>An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit für sie nicht eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 96 Abs. 4 NSchG insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.</p>	<p>8.5 Einzelberatungen beinhalten u. a. Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, Fragen der Schullaufbahn (Möglichkeiten der Übergänge) und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung sind vor allem die Klassenlehrkräfte zuständig.</p>	<p>Aktualisierung: Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	<p>8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	
<p>10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</p>	<p>9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</p>	
<p>10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Oberschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung</p>	<p>9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Oberschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Rahmen der Demokratiebildung frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der</p>	<p>Ergänzung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.</p> <p>10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern, – die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen, – die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, – die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schüleratssitzungen im Schuljahr, – die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft. 	<p>Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 81 und §§ 85 bis 87 NSchG.</p> <p>9.2 Die Schule schafft Rahmenbedingungen für eine angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung, - die Ermöglichung der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern, - die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung, - die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, - die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schüleratssitzungen im Schuljahr, - die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft. 	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich</p>	<p>9.3 Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft ist ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen. Grundsätzlich beste-</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>bestehen ein Informationsrecht der Schülervvertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.</p>	<p>hen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervvertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.</p>	
<p>10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervvertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervvertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	<p>9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervvertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervvertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen.</p> <p>Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervvertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Preserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und einen differenzierten und demokratischen Meinungsbildungsprozess gewährleisten.</p> <p>Das Flugblatt, die Schülerzeitung, der von der Schülerinnen- und Schülervvertretung mitgestaltete Internetauftritt sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Preserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Ergänzung</p>
<p>14. Entscheidungsspielräume</p>	<p>10. Entscheidungsspielräume</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:</p> <p>-Nummer 1.6 (Organisations- und Unterrichtsform)</p> <p>-Nummer 1.6 (Aufrücken am Ende des Schuljahrgangs 6)</p> <p>-Anlage zu Nr. 3 (Ausgestaltung der Stundentafel)</p> <p>-Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden)</p> <p>-Nummer 3.2.12 (Organisation der berufbildenden Maßnahmen im nichtgymnasialen Angebot)</p> <p>-Nummer 3.2.13 (Angebot einer zweiten Fremdsprache)</p> <p>-Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)</p> <p>-Nummer 5.8 (Zusammenarbeit der ObS mit berufsbildenden Schulen)</p> <p>-Nummer 6.4.1.1 (Unterrichtsorganisation Deutsch Schuljahrgang 7)</p> <p>-Nummer 6.4.1.4 (klasseninterne Kurszuweisung im fachleistungsdifferenzierten Unterricht in den angegebenen Fächern und Schuljahrgängen)</p>	<p>Auf folgende Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nummer 1.1 in Verbindung mit Nummer 5.6 (Gliederung nach Schulzweigen oder Gliederung nach Schuljahrgängen sowie Entscheidung über Einrichtung eines gymnasialen Angebots) - Nummer 1.6 (Gestaltung der Organisation von Lernprozessen; Grundsätze der Differenzierung, pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung; Aufrücken am Ende des Schuljahrgangs 6) - Nummer 3.1 (Wahl der genutzten Stundentafel, an Oberschulen mit gymnasialem Angebot über die Einrichtung jahrgangsübergreifender Lerngruppen sowie über die Verwendung von Teilen der Fachstunden Musik und Kunst für Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten) - Nummer 3.2 (Möglichkeit der abweichenden Verteilung der Fachstunden zur Förderung) - Nummer 3.3 (Zusammenfassung von Fächern zum Fach Naturwissenschaften bzw. zum Fach Gesellschaftslehre in Schuljahrgang 5 bis 8, Nutzung der KC, Fortführung in Schuljahrgang 9 und 10) - Nummer 3.5 (offene Arbeitsformen) 	<p>Ergänzung entspricht Regelung im NSchG</p> <p>Anpassung an Nr. 1.6</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>-Nummer 6.4.1.1 (Fachleistungsdifferenzierung sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie)</p> <p>-Nummer 6.4.2 (Schulzweig- oder Jahrgangsbezug des Unterrichts)</p> <p>-Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nummer 3.7 (Möglichkeit freier Unterrichts- und Arbeitsformen zu Beginn eines Schuljahres auch in den Schuljahren 6 bis 10) - Nummer 3.8 (Wahlpflichtunterricht) - Nummer 3.11 (Einrichtung einer Verfügungsstunde in den Schuljahren 9 und/oder 10) - Nummer 3.15 (Organisation der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen) - Nummer 3.16 (Beantragung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache; Ergänzung des Sprachenangebots um die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saferfriesisch) - Nummern 3.17 und 3.18 (Entscheidung über zwei- oder vierstündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts/Profile) - Nummer 3.19 (Konzept eines berufspraktischen Schwerpunkts im 9. Schuljahrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses) - Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern) - Nummer 5.5 (Möglichkeiten des fachleistungsdifferenzierten Unterrichts durch innere Differenzierung oder fachleistungsdifferenzierten Kursunterricht) 	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> - Nummer 5.5.2 (Zeitpunkt der Einführung von Unterricht auf verschiedenen Anforderungsniveaus) - Nummer 5.5.3 (Zeitpunkt der Einführung einer Fachleistungsdifferenzierung in Deutsch und/oder Englisch und/oder Mathematik; Auswahl des naturwissenschaftlichen Faches mit Fachleistungsdifferenzierung ab Schuljahrgang 9) - Nummer 5.5.4 (Einrichtung eines Anforderungsniveaus Z im gymnasialen Angebot in den Fächern Mathematik und Englisch sowie Deutsch ab Schuljahrgang 7) 	
	11. Erprobung abweichender Modelle	Ergänzung
	Schulen können nach Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben. Vor einem entsprechenden Antrag sind Schulvorstand und Gesamtkonferenz zu beteiligen (§§ 34 Abs. 3 und 38a Abs. 2 NSchG). Die Modelle sind jeweils zu evaluieren.	Hierher verschoben aus Nr. 12.1, Ergänzung gemäß Freiräume-Prozess
12. Schlussbestimmungen	12. Schlussbestimmungen	
12.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.		Verschoben nach Nr. 11
12.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.	Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.	Der Vorgängererlass ist bereits mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft getreten, sodass Satz 2 entfällt.



Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Studentenafel I)

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge ^{1) 2) 3) 4) 8)}						Gesamtstunden					
	5	6	7	8	9	10	5-10					
Fachbereich Sprachen												
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ⁵⁾					
1. Fremdsprache	4	4	4	4 3	4	4	24 23					
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+						
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften												
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ⁵⁾					
Physik	Naturwissenschaften ⁶⁾	4	4 3	3	3	4	4					
Chemie												
Biologie												
Informatik	-	+	+	+	1	1	2					
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Gesellschaftslehre												
Geschichte	Gesellschaftslehre ⁷⁾	2	1	3	3	3	3					
Politik		-	-									
Erdkunde		1	2									
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik												
Wirtschaft	-	-	2	3	1	2	8					
Technik		+			+							
Hauswirtschaft												
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung												
Musik	2	1	2 1	1	2	1	12 11					
Kunst												
Gestaltendes Werken			1					2	+	+	+	+
Textiles Gestalten												
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12					
Sport	2	2	2	2	2	2	12					
Verfügungsstunden	1	1	1	1	- ¹⁰⁾	- ¹⁰⁾	4 4					
Pflichtunterricht	29	26 (28)	26 (28)	26 (28)	27 (29)	27 (29)	161 (171)					
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10)					
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29⁹⁾	30⁹⁾	30⁹⁾	30⁹⁾	31⁹⁾	31⁹⁾	181					
Wahlfreier Unterricht												
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften ⁴⁾	X	X	X	X	X	X	X					
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X					
+ = Wahlpflichtunterricht												

¹⁾ Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.



- 2) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.
- 3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.
- 4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von ~~Wahlunterricht und~~ Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.
- 5) Für die in Nr. 3.17 Abs. 1 sowie in Nr. 3.18 Abs. 1 benannten Schülerinnen und Schüler gilt der Wert in Klammern.
- 6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 7) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.
- 9) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 10) Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.



Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II, **Kontingentsstundentafel**)

Fachbereich Fach		Gesamtstunden Schuljahrgang 5 - 9 ^{1) 2) 3) 4) 8) 10)}	Gesamtstunden Schuljahrgang 5 - 10 ^{1) 2) 3) 4) 8) 10)}
Fachbereich Sprachen			
Deutsch		21 (25) ⁵⁾	25 (30) ⁵⁾
1. Fremdsprache		19	23
2. Fremdsprache		+	+
Fachbereich Mathematik-Informatik Naturwissenschaften			
Mathematik		21 (25) ⁵⁾	25 (30) ⁵⁾
Physik	Naturwissenschaften ⁶⁾	17	21
Chemie			
Biologie			
Informatik		1 (+) ²⁾	2 (+) ²⁾
Fachbereich Gesellschaftslehre			
Geschichte	Gesellschaftslehre ⁷⁾	15	18
Politik			
Erdkunde			
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik			
Wirtschaft		6 (+)	8 (+)
Technik			
Hauswirtschaft			
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung			
Musik		7	8
Kunst		3 (+)	3 (+)
Gestaltendes Werken			
Textiles Gestalten			
Fachbereich Religion / Werte und Normen			
Religion / Werte und Normen		10	12
Sport		10	12
Verfügungsstunden		4 ^{4) 11)}	4 ^{4) 11)}
Pflichtunterricht		134	161
Wahlpflichtunterricht / Profile		16 (8) ⁵⁾	20 (10) ⁵⁾
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler		150 ⁹⁾	181 ⁹⁾
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften ⁴⁾		X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler		X	X
+ = Wahlpflichtunterricht			

¹⁾ Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.

²⁾ In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.



- 3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.
- 4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.
- 5) Für die in Nr. 3.17 Abs. 1 sowie in Nr. 3.18 Abs. 1 benannten Schülerinnen und Schüler gilt der Wert in Klammern.
- 6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 7) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.
- 9) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 10) Gemäß Nr. 3.1 ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel angeboten werden.
- 11) Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.



Anlage 2 3 zu Nr. 3.1 (Stundentafel III)

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge ¹⁾						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5 4	4	4	4	4	3	24 23
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Informatik Naturwissenschaften							
Mathematik	5 4	4	4	4	3	4	24 23
Physik			1	2 1	1	2	24 23
Chemie	4	4	1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	1	
Informatik	-	-	-	-	1	1	2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Gesellschaftslehre							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik - Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	
Erdkunde	4 2	2 1	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft		-			-	-	-
Technik	-	-	-	-	-	-	
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ²⁾	2 ²⁾	2	1	1	1	18
Kunst	4 2 ²⁾	1 ²⁾	2 1	1	2	2	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-	-	-	-	-	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	1	1	1	- ³⁾	- ³⁾	4 4
Wahlunterricht							
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	30	30	31	31	181
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

¹⁾Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot ~~von Wahlunterricht und~~ Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

²⁾In den Schuljahrgängen 5 und 6 können gemäß Nr. 3.1 Teile der Fachstunden nach Entscheidung des Schulvorstandes auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.



³⁾ Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.